



SONDERMANDANTEN- INFORMATION Coronavirus

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

die Bundesregierung hat auf ihrer Sitzung am 3. Juni 2020 im Rahmen ihres Konjunktur- und Zukunftspaketes verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die wirtschaftliche Bewältigung der CORONA – Krise beschlossen, über die wir Sie nachfolgend kurz informieren möchten.

Allerdings sind in Bezug auf die praktische Umsetzung noch einige bis viele Fragen offen, dies betrifft insbesondere die Herausforderungen aus der Umstellung des Mehrwertsteuersatzes, welche im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden müssen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Herzlichst Ihr Dr. Winfried Heide und Team

Wesentliche Punkte sind:

• Absenkung der Mehrwertsteuer:

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden. Hier müssen Sie sowohl Ihre Eingangs- wie auch gegebenenfalls Ihre eigenen Ausgangsrechnungen auf den verminderten Mehrwertsteuersatz hin überprüfen.

Entscheidend für die Anwendung des korrekten Mehrwertsteuersatzes ist der **Zeitpunkt der Leistung** an. Ob vor dem 01.07.2020 eine verbindliche Bestellung erfolgte oder eine Anzahlung geleistet wurde, ist für die Beurteilung welcher Mehrwertsteuersatz zur

Anwendung kommt unbeachtlich. Ebenso unbeachtlich ist, wann eine Leistung mittels Rechnung abgerechnet wird und wann der Kunde diese Rechnung bezahlt. Entscheidend ist also **ausschließlich** das Leistungsdatum. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob Sie Ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (Soll - Besteuerung) oder nach vereinnahmten Entgelten (Ist - Besteuerung) versteuern.

• Kinderbonus für Familien:

Einmalig erhalten Eltern 300,00 € pro Kind. Dieser Bonus wird allerdings mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Für Alleinerziehende werden die Freibeträge verdoppelt.

• Degressive Abschreibung:

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. Ob dies nur für Neuanschaffungen oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden.

• Überbrückungshilfen:

Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze coronabedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll

der Erstattungsbetrag 9.000,00 €, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000,00 € nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

• Auszubildende:

Prämien für Ausbildungsbetriebe von 2 T€ bzw. 3 T€, sofern das Ausbildungsangebot nicht verringert bzw. sogar erhöht wird. Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar

erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 €.

• Innovationsprämie:

Erhöhung der Kaufprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Netto-listenpreis von 40 T€ und Erhöhung der Kaufgrenze auf 60 T€ für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.